



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

LI. Kurfürst Joachim verschreibt der Stadt Köpnick die Holzungsgerechtigkeit in landesherrlichen Forsten, am 30. März 1556.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

betrachtung, das dis zu gutem Criflichem brauche gekeret, folchs nicht werdet entgegen fein lassen, wollen wir euch der sachen notturft nach nicht vorhalten vnd feind euch zu dienen willigk.

Dem Eruelsten Gestrengen Georgen Flanfs,
 hauptman zu köpnick,
 vnferm gutthen Freundt.

Nach dem Concepte des Kanzlers Weinlöben.

LI. Kurfürst Joachim verschreibt der Stadt Köpnick die Holzungsgerechtigkeit in landesherrlichen Forsten, am 30. März 1556.

Wir Joachim — Bekennen —, Als Vnfer liebe getrewe Burgermeistere, Rathmanne, auch ganze Gemeine vnd alle Einwohner Vnser Stadt Copenick wegen des, das sie alten gebrauch, beschenen Vorboth vnd also Vns zuwider, auch verwüstunge Vnserer Wiltchüre, vnd dan vnser Stadt Copenick zu langwirigen vorterb vnd Mangel der Holtzung an Baw vnd Brenholz vbermellig vnd vnnothigerweise hawen vnd verwusten lassen, in Vnfer Vngnade vnd straffe gefallen. Was Vns, Vnseren Erben vnd nachkommen vor solchen abtragk, vnd das wir sie hinwieder zu gnaden aufgenommen, einen Orth vf dem grossen Werder, disseith der Krumpfen Lacke und Lakwinkel von der Sprew an bis an die kleyne Mickel, Inmassen wir demselben Orth albereit haben beschalmen vnd ferner vormahlen werden lassen, Vor sich vnd Ihre nachkommende eigenthumblichen, laut Ihrer daruber gegebenen Brief vnd Siegel, eingereumet vnd abgetretten haben, Auch sich ferner vorpflichtet, vns zu vnderthenigen gefallen vnd hegung vnser Wiltchüren hinführo ohne vnser Vorwissen oder erleubnus Unser Heidereitern, so wir Ider Zeit zu Copenicke haben werden. Vf dem hohen vnd grossen Azickelberg nicht zu huten noch einig holz zu hawen, So auch andere Ihre holze hinfurder nicht zu verkeuffen, sondern allein zu ihrer Ziegelscheune der stadt vnd Ihrer selbst gebeuden vnd gemeynen Brennung zugebrauchen; Sollen auch berürte Ziegelscheune so wie Inen hievor laut vnserm vorgonft Brieuwen zuerbawen gewilligt, ferner vnd hinfurder an stadt der nutzunge, so Inen zuuor von ihren Holzen gefolgt, haben vnd Ihnen, Vnfer, Vnser Erben vnd mēniglich vngehindert, Ider Zeit zu der Stadt vnd ires Radthauses besten zu gebrauchen vnd nutzen frey vnd offen stehen; Das wir demnach auf ir vnderthenigs bitten vnd aus besondern Gnaden Inen wiederumb gewilligt, Das wir, da Inen wegen solcher abtretunge an Hopfstackene, Baw vnd Brenholz mangel vorfallen würde, vnd sie ihre Holze nicht vnnotigerweise vorhawen lassen, auf ihr ferner vnderthenigs suchen Inen Jederzeith durch Vnsern Heidereitter daselbst nach gelegenheit vnd zu pillicher notturft, berurte Hopfstacken, lager oder wewe holz, Ingleichen auch an Bawholze, da es auf ihren Holzen nicht vorhanden, verordnen vnd anweisen lassen wollen. Thun das vnd zusage Ihnen vnd Ihren nachkommen vor Vns, Vnsern Erben vnd nachkommende, gemelte Hopfstacken, Baw vnd Lagerholz, Inmassen wie obstehet, auf ihr vnderthenigs anregen folgen zu lassen. Hiermit in Crafft vnd macht dies Briefs, ohn gefehrde. Zu Urkunt mit Unferm anhangendem Ingesiegel besiegelt. Coln an der Sprew, Montags nach Palmarum, Christi Vnsern lieben herrn vnd Seligmachers geburt funfzehnhundert, darnach im Sechs vnd funfzigsten Jare.

Joachim, kurfürst.

Nach dem Originale im Besig der Stadt Köpnick.